

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Mit dieser Novelle werden Albanien und die Republik Kosovo als gleichwertige Staaten im Rahmen der Umschreibung der Lenkberechtigung anerkannt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 9 Abs. 1):**

Albanien und die Republik Kosovo werden in Z 1 aufgenommen. Das bedeutet, dass bei einer Umschreibung von Führerscheinen dieser beiden Staaten keine praktische Fahrprüfung abzulegen ist und das für alle Klassen. Eine inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit (anhand von Informationen, die von diesen beiden Ländern übermittelt wurden) hat ergeben, dass in den beiden Staaten in wesentlichen Punkten die europäischen Anforderungen gelten. Insbesondere ist die Dauer der praktischen Fahrprüfung zumindest 25 Minuten für die Klassen A und B und 45 Minuten für die Großklassen.

#### **Zu Z 2 (§ 16 Abs. 20):**

Um den Behörden die Möglichkeit zu geben, sich über die Neuerung entsprechend zu informieren und darauf einzustellen, soll ein fixes Inkrafttretensdatum festgelegt werden. Das Inkrafttreten wird mit 1.3.2025 festgelegt.